

Az.: 3 B 332/17
6 L 1123/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
vertreten durch den Präsidenten
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

glücksspielrechtlicher Erlaubnis gem. § 24 GlüStV (Spielhalle 1);
Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John

am 22. Juni 2018

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. Oktober 2017 - 6 L 1123/17 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 7.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragstellerin zu Recht abgelehnt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten, den Weiterbetrieb ihrer Spielhalle 1 am Standort K..... Straße S1 in P.... bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache über ihren Antrag auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis zu dulden. Die dagegen mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen.
- 2 Die Antragstellerin betreibt an dem genannten Standort zwei Spielhallen, nämlich die Spielhalle 1 sowie die Spielhalle 2, die hier nicht streitgegenständlich ist. Unter dem 11. Februar 2009 wurde der Antragstellerin für die Spielhalle 1, K..... Straße S1 in P.... eine gewerberechtliche Spielhallenerlaubnis gemäß § 33i GewO erteilt. Mit Schreiben vom 14. Juni 2016 beantragte die Antragstellerin bei der Landesdirektion Sachsen die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 GlüStV i. V. m. § 18a SächsGlüStVAG für den weiteren Betrieb dieser Spielhalle ab dem 1. Juli 2017. Die Landesdirektion lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 12. April 2017 mit der Begründung ab, der nach § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG erforderliche Mindestabstand von 250 m zu der G.....-Grundschule,

K..... Straße S2. in P.... sei nicht eingehalten. Der Abstand zwischen der Spielhalle und der am nächsten gelegenen Schulgeländekante betrage 165 m Luftlinie. Selbst wenn man auf die nächstgelegene Schulgebäudekante abstelle, ergebe sich ein Abstand von 215 m Luftlinie. Des Weiteren stellte diese fest, dass die Voraussetzungen einer Abweichung nach § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG sowie einer unbilligen Härte i. S. v. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV nicht vorlägen. Hiergegen erhob die Antragstellerin mit Schreiben vom 28. April 2017 Widerspruch, über den noch nicht entschieden ist.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Verpflichtung zur einstweiligen Duldung des Weiterbetriebs der Spielhalle 1 abgelehnt. Es fehle an einem Anordnungsanspruch, da der nach § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG erforderliche Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zur G.....-Grundschule nicht gewahrt sei, die Voraussetzungen einer Ausnahme von diesem Abstandsgebot nach § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG nicht vorlägen und sich die Antragstellerin im Übrigen nicht auf das Vorliegen eines Härtefalls nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV berufen könne.
- 4 Das hiergegen gerichtete Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine Änderung dieses Beschlusses. Die Antragstellerin kann sich nicht auf einen Anordnungsanspruch berufen (§ 123 Abs. 1 VwGO). Mit hoher Wahrscheinlichkeit hat sie keinen Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis zum Weiterbetrieb der Spielhalle.
- 5 1. Die Ablehnung der Erteilung einer glückspielrechtlichen Erlaubnis für die streitgegenständliche Spielhalle 1 beruht entgegen dem Beschwerdevorbringen auf gesetzlichen Grundlagen, die dem Bestimmtheitsgebot sowie dem Vorbehalt des Gesetzes genügen.
- 6 Gemäß § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG soll der Abstand einer Spielhalle zu einer weiteren Spielhalle oder zu einer allgemeinbildenden Schule 250 Meter Luftlinie nicht unterschreiten. Nach der Rechtsprechung des Senats ist die Luftlinie zu allgemeinbildenden Schulen dem Schutzzweck des Abstandsgebots entsprechend von der Gefahrenquelle aus und damit vom Eingang der Spielhalle aus zu messen, während der Bezugspunkt der Luftlinie auf der anderen Seite nicht der Eingang des

Schulgebäudes bildet, sondern der nächstgelegene Punkt des Schulgeländes (SächsOVG, Beschl. v. 7. Dezember 2017 - 3 B 303/17 - juris Rn. 6; Beschl. v. 21. November 2017 - 3 B 296/17 - juris Rn. 9; Beschl. v. 5. Oktober 2017 - 3 B 175/17 -, juris Rn. 19 ff.).

- 7 Anders als die Antragstellerin meint, ist das in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG enthaltene Abstandsgebot, wonach der Abstand einer Spielhalle zu einer allgemeinbildenden Schule 250 Meter Luftlinie nicht unterschreiten soll, mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot vereinbar. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll das Bestimmtheitsgebot sicherstellen, dass Regierung und Verwaltung im Gesetz steuernde und begrenzende Handlungsmaßstäbe vorfinden und dass die Gerichte eine wirksame Rechtskontrolle durchführen können. Ferner erlauben es Bestimmtheit und Klarheit der Norm, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sich auf mögliche belastende Maßnahmen einstellen können. Der Gesetzgeber ist dabei gehalten, seine Regelungen so bestimmt zu fassen, wie dies nach der Eigenart des zu ordnenden Lebenssachverhalts mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist. Welche Anforderungen an die Bestimmtheit gesetzlicher Regelungen zu stellen sind, richtet sich auch nach der Intensität der durch die Regelung oder aufgrund der Regelung erfolgenden Grundrechtseingriffe. Es reicht aus, wenn sich im Wege der Auslegung der einschlägigen Bestimmung mit Hilfe der anerkannten Auslegungsregeln feststellen lässt, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die in der Rechtsnorm ausgesprochene Rechtsfolge vorliegen. Verbleibende Ungewissheiten dürfen nicht so weit gehen, dass die Vorhersehbarkeit und Justiziabilität des Handelns der durch die Normen ermächtigten staatlichen Stellen gefährdet sind (vgl. zum Ganzen: BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 - 1 BvR 1314/12 -, juris Rn. 125 m. w. N.).

- 8 Ausgehend von diesem Maßstab ist das in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG geregelte Abstandsgebot hinreichend bestimmt. Zwar hat der Gesetzgeber keine Regelung in das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag aufgenommen, welche die Bezugspunkte die Luftlinie zwischen Spielhallen und allgemeinbildenden Schulen bestimmt. Der unbestimmte Rechtsbegriff „Luftlinie“ lässt sich anhand der üblichen Auslegungskriterien jedoch hinreichend bestimmen. Schon der Wortlaut der Vorschrift legt es nahe, bei Spielhallen und allgemeinbildenden Schulen jeweils

unterschiedliche Bezugspunkte zu wählen. Benutzt der Gesetzgeber den Begriff „allgemeinbildende Schulen“, meint er damit regelmäßig die öffentliche Einrichtung (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 24 SchulG), zumal er zwischen „Schule“ und „Schulgebäude“ unterscheidet (vgl. § 23 Abs. 2 SchulG). Es spricht nichts dafür, dass der Gesetzgeber dem Begriff „allgemeinbildende Schule“ in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG einen anderen Inhalt geben wollte. Ist mit „allgemeinbildende Schule“ aber die öffentliche Einrichtung gemeint, ist das gesamte Schulgelände in den Blick zu nehmen, das dem Schulträger zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichtaufgabe mit Blick auf eine konkrete Einrichtung zur Verfügung steht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 5. Oktober 2017 a. a. O. Rn. 18).

- 9 Dieses Verständnis des Begriffs „Luftlinie“ in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG entspricht auch dem Zweck dieser Vorschrift, nämlich Jugendschutz zu gewährleisten, der ausweislich § 1 Nr. 3 GlüStV erklärtes Ziel des Glücksspielstaatsvertrages ist. Es ist durch wissenschaftliche Studien belegt, dass Geldspielgeräte, die unter allen Glücksspielen das höchste Suchtpotential aufweisen, gerade auf Jugendliche eine besondere Anziehungskraft ausüben (vgl. Tobias Hayer: „Was macht Geldspielgeräte gefährlich - Eine kritische suchtpsychologische Bestandsaufnahme“, Forschungsstelle Glücksspiel der Universität Hohenheim - Symposium Glücksspiel 2012: „Der neue Glücksspielstaatsvertrag“, 11. Oktober 2012, Hohenheim). Da das gesamte Schulgelände potentiell zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen bestimmt ist oder im Falle einer Nutzungsänderung dazu bestimmt sein kann, ist es sachgerecht, dieses als Bezugspunkt zu wählen.
- 10 Da sich der Gesetzgeber für die Bestimmung des Abstands nicht für den konkreten Fußweg entscheiden hat, kommt es nicht darauf an, wo sich der Eingang zum Schulgelände befindet. Im Übrigen wäre auch dieser Bezugspunkt für die Bemessung des Abstands im Einzelfall mit Nachteilen für Spielhallenbetreiber verbunden, etwa wenn sich der Eingang auf der von der Spielhalle abgewandten Seite des Schulgebäudes befindet (SächsOVG, Beschl. v. 5. Oktober 2017 a. a. O. Rn. 20).
- 11 Anders verhält es sich beim Bezugspunkt „Spielhalle“. Hierbei handelt es sich nicht um eine Einrichtung, sondern um einen gewerblichen Betrieb. Daher kommt es auf die konkrete Räumlichkeit an, in der sich die Spielhalle befindet. Die Luftlinie ist vom

Eingang der Räumlichkeit aus zu messen, weil Jugendliche mit ihrem Betreten Zugang zu den Glücksspielgeräten haben. Dies gilt auch dann, wenn sich Spielhallen innerhalb größerer gewerblicher Objekte befinden. Auch in solchen Fällen ist Gefahrenquelle nicht das Gebäude insgesamt, sondern die jeweilige Spielhalle. Dass innerhalb des Gebäudes für die Spielhalle geworben wird, ändert hieran nichts, zumal sich solche Werbung auch außerhalb von Gebäuden im öffentlichen Raum findet. Dafür, dass der Gesetzgeber einen strengeren Maßstab anlegen wollte, die Luftlinie etwa von der Außenkante des Gebäudes aus zu messen sein soll, in dem sich die Spielhalle befindet, ist nichts ersichtlich. Eine solche Auslegung - zum Nachteil der Spielhallenbetreiber - ist nicht angezeigt (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 21. November 2017 a. a. O. Rn. 11 m. w. N.).

- 12 Lassen sich nach den vorstehenden Ausführungen die Bezugspunkte für die Bestimmung des Mindestabstands durch Auslegung hinreichend deutlich ermitteln, steht der Bestimmtheit der Regelung entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht entgegen, dass bei Beginn der Normanwendung unterschiedliche Auffassungen über die zutreffenden Bezugspunkte bestanden haben. Liegen die Bezugspunkte nach gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung fest, kann dieser Auslegung nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, es handele sich um einen besonders strengen Maßstab. Durch die Aufnahme eines Mindestabstands in das Gesetz hat sich der Gesetzgeber insoweit dazu entschieden, eine Verträglichkeit nicht im jeden Einzelfall zu prüfen, sondern durch die mit dem Mindestabstand einhergehende Pauschalisierung eine einfach zu handhabende Unverträglichkeitsgrenze zu regeln. Bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen handelt es sich zudem - anders als die Antragstellerin meint - nicht um eine nachträgliche Heilung durch das Gericht, sondern um die Anwendung und Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung.
- 13 2. Verwaltungsgericht und Antragsgegner haben zutreffend darauf abgehoben, dass der Antragstellerin keine Erlaubnis erteilt werden kann, da der Abstand ihrer Spielhalle zu einer allgemeinbildenden Schule 250 Meter Luftlinie unterschreitet (§ 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG). Auch nach der von der Antragstellerin favorisierten Messmethode „von Tür zu Tür“ wird der Mindestabstand mit 189 m Entfernung deutlich verfehlt, so dass es ohne Entscheidungsrelevanz ist, dass das

Verwaltungsgericht es offen gelassen hat, nach welcher Methode der Abstand zu messen ist.

- 14 Mit Antragsgegner und Verwaltungsgericht kann auch entgegen den Behauptungen der Antragstellerin kein atypischer Fall wegen örtlicher Besonderheiten festgestellt werden. Ein solcher Fall ist nach der Rechtsprechung des Senats (SächsOVG, Beschl. v. 18. Dezember 2017 - 3 B 312/17 -, juris Rn. 13 m. w. N.) etwa bei zwischen Spielhallen und allgemeinbildender Schule befindlichen natürlichen Gelände Hindernissen oder anderen örtlichen Gegebenheiten (wie etwa eine dazwischenliegende Bahnstrecke) gegeben, die eine andere Sichtweise erfordern als die pauschalisierende Bemessung des Abstands mittels Luftlinie. Ein solcher Fall ist ersichtlich nicht gegeben.
- 15 Ob zwischen Schule und Spielhalle ein Sichtkontakt besteht und ob die Spielhalle auf dem Schulweg liegt, ist demgegenüber genauso unerheblich wie die Sichtbarkeit der Spielhalle oder ihre Werbung (SächsOVG, Beschl. v. 7. Dezember 2017 a. a. O. Rn. 15; zustimmend Kremer, jurisPR-ÖffBauR 5/2018 Anm. 2).
- 16 Eine Atypik kann die Antragstellerin auch nicht durch ihre Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 16. Dezember 2016 - 8 C 4.16 -, juris Rn. 23) darlegen. Die Entscheidung betrifft schon einen wesentlich anderen Sachverhalt. In Rede stand dort der Mindestabstand nach rheinland-pfälzischem Landesrecht, der mit 500 m doppelt so lang ist wie im Freistaat Sachsen und damit zu wesentlich größeren Einschränkungen bei der Zulässigkeit von Spielhallen führt. Im Übrigen entspricht die dort vertretene Auffassung, dass eine Ausnahme zu prüfen ist, wenn die Abstandsmessung per Luftlinie etwaige Barrieren zwischen der geschützten Einrichtung für Minderjährige und dem Spielhallenstandort wie beispielsweise eine schwer überwindbare Verkehrsschneise oder sonstige Zugangshindernisse nicht berücksichtigt, der oben dargestellten Rechtsprechung des Senats. Dass der tatsächliche Fußweg i. d. R. deutlich länger ist als die Entfernung gemäß einer Messung der Luftlinie, ist der üblicherweise in der Ortslage befindlichen Errichtung von Schulen und Spielhallen geschuldet und damit gerade typisch (SächsOVG, Beschl. v. 5. Oktober 2017 - 3 B 175/17 -, Rn. 22). Dass sich weitere Bebauung zwischen diesen beiden Einrichtungen befindet, ist in aller Regel der Fall. Der

Gesetzgeber hat sich für die Bestimmung des Abstands nicht für den konkreten Fußweg entschieden. Das Verwaltungsgericht hat deshalb zutreffend ausgeführt, dass es an einer Atypik fehlt, da die fußläufige Entfernung zwischen Schule und Spielhalle lediglich ca. 200 m beträgt und hier in rund zwei Minuten zu Fuß zurückgelegt werden kann. Damit liegen die Voraussetzungen nicht vor, nach denen die Länge des tatsächlichen Fußwegs einen Ausnahmefall begründen kann (SächsOVG, Beschl. v. 18.12.2017 - 3 B 312/17 -, juris Rn. 13 ff. m. w. N.).

17 Das Verwaltungsgericht und der Antragsgegner haben auch zutreffend darauf abgestellt, dass die K..... Straße, anders als die Antragstellerin meint, kein eine Ausnahme rechtfertigendes natürliches Geländehindernis ist. Hierzu führt die Antragstellerin an, es handle sich bei der K..... Straße in diesem Bereich um eine in Teilen sogar sechsspurig verlaufende Bundesstraße, die eine tatsächliche Barriere und damit ein Zugangshindernis darstelle. Dies reicht allerdings nicht aus. Denn Verwaltungsgericht und Antragsgegner haben zutreffend darauf hingewiesen, dass die Bundesstraße, wie sich aus dem im Internet einzusehenden Stadtplan ergibt, auf einem direkt gegenüber der Spielhalle befindlichen Fußgängerüberweg unschwer überquert werden kann. Damit handelt es sich ersichtlich nicht um ein nur mit einem hohen Aufwand zu überwindendes Hindernis (vgl. Beispiele bei SächsOVG, Beschl. v. 7. Dezember 2017 - 3 B 303/17 - a. a. O. Rn. 11 ff. m. w. N.).

18 Die Antragstellerin geht darüber hinaus auch mit ihrer Annahme fehl, dass Grundschulen wegen der geringeren Gefährdung von Kindern im Grundschulalter von dem Anwendungsbereich des § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG ausgenommen werden müssten, weil es sich dabei nicht um eine allgemeinbildende Schule im Sinne dieser Vorschrift handele. Dass Kinder bis zum Alter von elf Jahren durch die Gefahren, die von Spielhallen ausgehen können, nicht betroffen oder nicht gefährdet seien, trifft nicht zu. Schutzzweck der Abstandsregelung in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG ist nämlich nicht, Jugendliche an einem Betreten der Spielhalle oder an einer Teilnahme am Glücksspiel zu hindern. Dieser Schutz wird bereits durch die allgemeinen Vorschriften des Jugendschutzes und durch § 4 Abs. 3 GlüStV bewirkt. Regelungszweck ist vielmehr, Kinder und Jugendliche vor einer Gewöhnung an die ständige Verfügbarkeit des Spielangebots in Gestalt von Spielhallen in ihrem täglichen Lebensumfeld um Bildungs- und Freizeiteinrichtungen zu schützen und einem „Reiz

des Verbotenen“ für Minderjährige entgegenzuwirken. Der Abstandsschutz soll der Spielsucht bei Minderjährigen in einem möglichst frühen Stadium durch Vermeidung einer Gewöhnung an das Vorhandensein von Spielhallen entgegenwirken. Auch kleinere Kinder sollen davor geschützt werden, dass sie entweder allein oder in Begleitung von einer Betreuungsperson im Umfeld ihrer Bildungs-, Freizeit- oder sonstigen Betreuungseinrichtungen mit Spielhallen konfrontiert werden und diese als Angebot einer Freizeitbetätigung für Erwachsene wahrnehmen können (BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2016 - 8 C 4.16 -, juris Rn. 22 m. w. N.). Hieraus ergibt sich ohne Weiteres, dass auch Kinder im Grundschulalter von dem Schutzzweck des Abstandsgebots erfasst und Grundschulen damit allgemeinbildende Schulen i. S. d. § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG sind.

19 3. Auch hat das Verwaltungsgericht entgegen der Auffassung der Beschwerde zutreffend das Vorliegen eines Härtefalls gemäß § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV verneinen können.

20 Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass nach dieser Regelung nur atypische, vom Gesetzgeber nicht ausreichend berücksichtigte, besonders gelagerte Fallkonstellationen einer die widerstreitenden Interessen abwägenden Einzelfallentscheidung zugeführt werden können (Beschl. v. 22. Dezember 2017 - 3 B 320/17 -, juris Rn. 26 m. w. N.). Einen solchen Ausnahmefall können besondere persönliche und wirtschaftliche Umstände bilden, aus denen eine zu kurzfristige Betriebsaufgabe aus von der Berufsfreiheit oder der Eigentumsfreiheit geschützten Gründen im Einzelfall unverhältnismäßig wäre (SächsOVG, Beschl. v. 22. August 2017 - 3 B 189/17 -, juris Rn. 14 f.; OVG NRW, Beschl. v. 8. Juni 2017 - 4 B 307/17 -, juris Rn. 75 mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2016 - 8 C 6.15 -, juris Rn. 65). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit der fünfjährigen Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV die regelmäßig eintretenden wirtschaftlichen Nachteile bei den Betreibern von Spielhallen erfassen und diesen innerhalb der großzügig bemessenen Übergangsfrist einen schonenden Übergang zu den strengeren Regelungen des Staatsvertrags und die Entwicklung alternativer Geschäftsmodelle ermöglichen wollte. Es ist eine typische und daher von Verfassungs wegen hinzunehmende Rechtsfolge des hier in Streit stehenden Abstandsgebots, dass der betroffene Spielhallenbetreiber in wirtschaftliche

Schwierigkeiten geraten kann und im Einzelfall seine Tätigkeit sogar einstellen muss (SächsOVG a. a. O.).

- 21 Darüber hinaus hat der Senat (Beschl. v. 7. Dezember 2017 a. a. O. Rn. 21 ff.) auf Folgendes hingewiesen:

„Eine wirtschaftliche Sonderbelastung i. S. d. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV kann von vornherein nur dann bejaht werden, wenn es dem betroffenen Spielhallenbetreiber trotz der fünfjährigen Übergangsfrist nicht gelungen ist, die ihn treffenden wirtschaftlichen Folgen der restriktiven Spielhallenregelungen ausnahmsweise trotz entsprechender Bemühungen nicht hinreichend abzufedern. Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass kein verfassungsrechtlich verbürgter Anspruch darauf besteht, bis zur vollständigen Amortisation oder Abschreibung getätigter Investitionen einen einstmals erlaubten Geschäftsbetrieb weiterführen zu können. Denn der Unternehmer kann nicht darauf vertrauen, dass eine günstige Rechtslage unverändert bleibt. Zudem haben die Besonderheiten des Glücksspiels - und dabei insbesondere auch der Spielhallensektor - zur Folge, dass der Grundsatz des Vertrauensschutzes einen Schutz getätigter Investitionen nicht im gleichen Maße verlangt wie in anderen Wirtschaftsbereichen. Schließlich ist bei Geldspielgeräten gemäß Nr. 7.5.1 der AfA-Tabelle zu berücksichtigen, dass dieser Zeitraum nur vier Jahre beträgt (BVerfG a. a. O. Rn. 189 ff. [Rn. 215]).

Die Inanspruchnahme einer Ausnahme wegen einer unbilligen Härte macht es darüber hinaus erforderlich, dass der Spielhallenbetreiber der Erlaubnisbehörde die Bemühungen darlegt, die er unternommen hat, um - wenngleich vergeblich - die fünfjährige Übergangsfrist zu einer Umstrukturierung oder schonenden Abwicklung des Geschäftsbetriebs zu nutzen. Auf das Vorliegen einer unbilligen Härte kann sich jedoch derjenige nicht berufen, der in Kenntnis ihn möglicherweise treffender Restriktionen den fünfjährigen Übergangszeitraum ungenutzt verstreichen lässt, sei es, weil er auf den Fortbestand der bisherigen Rechtslage vertraut, sei es, weil er etwa professionelle Unterstützung nicht in Anspruch nimmt.“

- 22 Hiervon ausgehend ist mit Antragsgegner und Verwaltungsgericht eine unbillige Härte im Ergebnis zutreffend zu verneinen.

- 23 Selbst wenn es zuträfe, dass die Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 29. Januar 2016 verlautbart hat, dass der Abstand von Gebäude zu Gebäude gemessen und für diesen Fall vorliegend der notwendige Abstand eingehalten oder nur geringfügig unterschritten würde, läge keine unbillige Härte vor. Denn die Landesdirektion Sachsen hat nach ihrer unwidersprochenen und auch gerichtsbekannten Schilderung bereits im April und Mai 2016 bei Informationsveranstaltungen der

Glücksspielaufsichtsbehörde für Altspielhallenbetreiber bei den IHK Dresden, Chemnitz und Leipzig darauf hingewiesen, dass es bei der Abstandsmessung zu Schulen auf das Schulgelände als Bezugspunkt ankomme. Im Hinblick auf eine nach Darstellung der Antragstellerin auch bei einer Messung von Gebäude zu Gebäude geringfügige Abstandsunterschreitung bestand daher auch unter Berücksichtigung der ursprünglichen Auffassung der Landesdirektion Sachsen kein schutzwürdiges Vertrauen der Antragstellerin darauf, dass ihre Spielhalle den Mindestabstand einhalten würde.

- 24 Entgegen dem Beschwerdevorbringen trifft es nicht zu, das Verwaltungsgericht habe seine Auffassung, dass der in § 29 Abs. 4 Satz 2 und 3 GlüStV auf den 28. Oktober 2011 festgelegte Stichtag dem Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht in verhältnismäßiger Weise Rechnung trage, nicht begründet. Es hat vielmehr für seine Auffassung auf die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 5. April 2017 - 8 C 16/16 -, juris Rn. 41) und des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 7. März 2017 - 1 BvR1314/12 u. a. - juris Rn. 188 ff.) verwiesen. Mit den dort angeführten Argumenten setzt sich das Beschwerdevorbringen nicht auseinander.
- 25 Dem wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin wurde bereits durch die großzügig bemessenen gesetzlichen Übergangsfristen in § 29 Abs. 4 GlüStV hinreichend Rechnung getragen. Der Senat sieht deshalb keine Veranlassung, gemäß den von der Antragstellerin angeführten Anwendungshinweisen des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt für Bestandsspielhallen regelmäßig eine unbillige Härte anzunehmen.
- 26 Anders als die Antragstellerin meint, ist eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz von Spielhallenbetreibern eine vom Gesetzgeber in Kauf genommene Rechtsfolge (SächsOVG, Beschl. v. 22. Dezember 2017 a. a. O. Rn. 28). Sie hat zudem schon keine ausreichenden Bemühungen dargelegt, die sie unternommen hat, um wenngleich vergeblich die fünfjährige Übergangsfrist zu einer Umstrukturierung oder schonenden Abwicklung des Geschäftsbetriebs zu nutzen.
- 27 Zwar ergibt sich aus dem in der Behördenakte enthaltenen Mietvertrag über die Spielhallenräume kein außerordentliches Kündigungsrecht des Mieters aus wichtigem Grund (vgl. § 2 des Mietvertrags). Allerdings hat der Senat schon des Öfteren darauf

hingewiesen, dass in Fällen wie dem vorliegenden eine Kündigung aus wichtigem Grund möglich sein könnte (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 5. Januar 2018 - 3 B 315/17 -, juris Rn. 17 m. w. N.). Selbst wenn dieser jedoch nicht vor Vertragsablauf gekündigt werden könnte, läge keine von § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV erfasste atypische Fallkonstellation vor (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 12. Dezember 2017 - 3 B 310/17 -, juris Rn. 24). Bei Abschluss des Vertrags mit einer Laufzeit bis zum 30. November 2029 hat sich die Antragstellerin schlicht darauf verlassen, ihre Spielhalle über den 30. Juni 2016 hinaus weiter betreiben zu können. Zudem haben die Besonderheiten des Glückspielrechts - und dabei insbesondere auch der Spielhallensektor - zur Folge, dass der Grundsatz des Vertrauensschutzes einen Schutz von Investitionen nicht im gleichen Maße verlangt wie in anderen Wirtschaftsbereichen. Bei Geldspielgeräten ist zudem zu berücksichtigen, dass gemäß Nr. 7.5.1 der AfA-Tabelle der Abschreibungszeitraum nur vier Jahre beträgt (SächsOVG, Beschl. v. 22. Dezember 2017 a. a. O. Rn. 26 a. E. m. w. N.). Soweit sich die Antragstellerin auf von ihr vorgenommene Investitionen auf die Erlaubniserteilung im Jahre 2009 beruft, fehlt es dem Beschwerdevorbringen schon an einer Darlegung der getätigten Investitionen.

28 Schließlich hinaus hat die Antragstellerin nicht vorgetragen, weshalb nicht eine Nutzung der vorhandenen Flächen etwa durch eine Sportbar in Betracht gezogen werden könnte.

29 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

30 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 54.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die keine Einwendungen erhoben worden sind.

31 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Dr. John